

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus der Rechtsprechung

Auch die rechtzeitige Mitteilung des Beschuldigten an den Schiedsmann, dass er sich nicht auf eine Sühneverhandlung einlassen wolle, entbindet ihn nicht von der Pflicht, zum Sühnetermin zu erscheinen.

Der Schiedsmann handelt nicht ermessensfehlerhaft, wenn er schon beim ersten Ausbleiben den Höchstbetrag des Ordnungsgeldes festsetzt».

Amtsgericht Iserlohn, Beschluss vom 1. Februar 1980 – 3180 – E – Bd. 11–9 –

Aus den Gründen: Die Beschuldigte ist dem auf den 11. Dezember 1979

anberaumten Sühnetermin, den die Antragsteller mit dem Vorwurf der Beleidigung pp. erbeten hatten, trotz ordnungsmäßiger Ladung ferngeblieben. Die Beschuldigte hatte durch ihren Verfahrensbevollmächtigten vor dem Termin mitteilen lassen, sie wolle sich auf eine Sühneverhandlung nicht einlassen. Der Schiedsmann setzte hierauf mit Bescheid vom 16. Dezember 1979 gem. §, 22, 39 SchO gegen die Beschuldigte ein Ordnungsgeld von 50,-DM fest und beraumte neuen Sühnetermin auf den B. Jan. 1980 an, zu dem die Beschuldigte dann erschien.

Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 1979 erhob die Beschuldigte gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes „Widerspruch“. Sie begründete diesen damit, dass nach ihrer Auffassung dann für den Beschuldigten keine Pflicht mehr zum Erscheinen bestehe, wenn zuvor erklärt werde, der Beschuldigte wolle sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen. Das Scheitern eines Sühneversuchs werde gesetzlich vermutet, wenn der Beschuldigte zweimal im Sühnetermin nicht erscheine. Dieser gesetzlichen Fiktion bedürfe es aber dann nicht, wenn – wie hier – der Beschuldigte schon vorab mitteile, er werde sich auf einen Sühneversuch nicht einlassen. Da durch das Nichterscheinen dem Antragsteller auch kein Nachteil erwachse, wäre eine andere – die Erscheinungspflicht bejahende – Betrachtungsweise reiner Formalismus. Im Übrigen rügt die Beschuldigte die Höhe des vom Schiedsmann festgesetzten Ordnungsgeldes: Der Schiedsmann habe mit der ohne Begründung ausgesprochenen Verhängung des Höchstbetrages des Ordnungsgeldes von seinem Ermessen keinen bzw. fehlerhaften Gebrauch gemacht. Der gem. g 39 Abs. 4, 22 Abs. 4 SchO als Antrag auf gerichtliche Entscheidung auszuliegende „Widerspruch“ gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist zulässig und in rechter Form und Frist erhoben worden. Er ist sachlich jedoch unbegründet.

Seit der durch Preuß. Gesetz vom 3. Dezember 1924 – GS. S. 747 – erfolgten Änderung der Schiedsmannsordnung und Einfügung des bis heute praktisch unverändert gebliebenen § 39 besteht eine Verpflichtung des einer Straftat Beschuldigten zum persönlichen Erscheinen vor dem Schiedsmann. Zwar kann der Schiedsmann den Beschuldigten nicht – anders als der Richter durch Vorführungs-

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



oder Haftbefehl – zum Erscheinen in der Sühneverhandlung zwingen. Seine Machtmittel erschöpfen sich in der Androhung und Fest-

* Leitsätze von der Schriftleitung.

Aus der Rechtsprechung

Setzung des Ordnungsgeldes. Der Beschuldigte kann sich deshalb durchaus der Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann entziehen; er nimmt damit aber in Kauf, dass gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt wird (vgl. hierzu Jahn, Schiedsmannsordnung, 1950, Vorbem. zu 539). Der Hinweis der Beschuldigten auf S39 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.: „Bleibt er aus, so wird angenommen, dass er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen will“, geht fehl, weil hieraus sich nicht ergibt, dass der Beschuldigte folgenlos dem Sühntermin fernbleiben kann. Hat er sich nicht rechtzeitig und ausreichend (5539, 34, 22 Abs. 1 SchO., VV 2 und 3 zu §39) für sein Fernbleiben entschuldigt, gilt die Sühne als erfolglos versucht (VV 1 zu 540) — es sei denn, dass zwei Termine erforderlich sind (vgl. 539 Abs. 1 Satz 3 SchO.) —, auch kann der Schiedsmann Ordnungsgeld gegen den Beschuldigten festsetzen (VV 3 zu § 39). Der hiernach auf den Beschuldigten durch die Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes ausgeübte Druck, seiner Erscheinungspflicht nachzukommen, kann entgegen der Auffassung der Beschuldigten auch nicht als Formalismus abgetan werden. Zweck des bei bestimmten Privatklagedelikten vorgeschalteten Sühneverfahrens ist es, in einem persönlich zwischen den Streitparteien unter Anwesenheit und Leitung des neutralen Schiedsmanns geführten Gespräch zu versuchen, den Streit gütlich beizulegen und ein gerichtliches Strafverfahren zu vermeiden. An der Sühneverhandlung soll daher auch und gerade der zunächst nicht zur Aussöhnung bereite Verfahrensbeteiligte persönlich teilnehmen.

Auch die Einwendungen der Beschuldigten gegen die Höhe des vom Schiedsmann festgesetzten Ordnungsgeldes sind nicht begründet. Aus der vorstehend dargelegten Wichtigkeit der von den Streitparteien persönlich geführten Sühneverhandlung folgt bereits, dass das für den Fall des unbegründeten Nichterscheinens einer Partei angedrohte Übel in Gestalt eines Ordnungsgeldes nicht zu gering bemessen sein darf, will es seine Funktion als einziges dem Schiedsmann verliehenes Druckmittel erfüllen. So führt bereits Jahn a. a. O. aus: „Um einer solchen Einstellung (der Unwilligkeit zum Erscheinen) des Beschuldigten von vornherein wirksam zu begegnen, ist es angebracht, dass der Schiedsmann bereits nach dem ersten Ausbleiben des Beschuldigten eine nicht zu gering bemessene Ordnungsstrafe (heute: Ordnungsgeld) gegen ihn festsetzt“. Zwar hat hier der Schiedsmann den ihm erlaubten Rahmen voll ausgenutzt, indem er gegen die Beschuldigte den zulässig höchsten Betrag von 50.— DM als Ordnungsgeld festgesetzt hat. Es ist aber nicht zu erkennen und von der Beschuldigten auch nicht vorgetragen worden, weshalb in ihrem Fall dieser Betrag unangemessen hoch sein soll. Dabei muss auch bedacht werden, dass die Angemessenheit der Höhe des Ordnungsgeldes zu dem heutigen

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



allgemeinen Preisgefüge in Beziehung gesetzt werden muss, das Ordnungsgeld als Sanktion und Mittel, die Erscheinungspflicht durchzusetzen, daher in einer Höhe festgesetzt werden sollte, die für den Betroffenen auch fühlbar ist. Ein Betrag von 50. — DM, der heute etwa dem Wert eines Hemdes oder Pullovers mittlerer Qualität entspricht, erlaubt nicht die Auffassung der Beschuldigten, der Schiedsman habe bei der Festsetzung dieser Höhe ermessensfehlerhaft gehandelt.

Nach alledem war der Antrag der Beschuldigten auf Aufhebung des Ordnungsgeldbescheides zurückzuweisen.

Die Entscheidung ist gern. 5539 Abs.4, 22 Abs.4 SchO. gebührenfrei und endgültig.

BRAGO .5'12

Hat ein Rechtsanwalt eine Rahmengebühr als Höchstgebühre gewählt, so ist diese Bestimmung jedenfalls dann unbillig im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BRAGO, wenn

auch nicht nur eines der in § 12 Abs. 1 Satz 1 BRAGO genannten Bemessungskriterien eine über dem liegende Gebühre rechtfertigt. LG Berlin, Beschl. vom 3. 4. 1979 — 82 T 78/79 —

Gründe:

Der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen hat die beiden ihm gern. § 112 Abs. 1 BRAGO erwachsenen Gebühren jeweils zum Höchstbetrag gewählt. Diese seine Bestimmung ist für das erstattungspflichtige Land Berlin gern. § 12 Abs. 1 Satz 2 BRAGO nicht verbindlich. Denn sie ist unbillig. Allerdings hat die Kammer schon wiederholt entschieden, dass der Ansatz von Höchstgebühren nicht schon deshalb unbillig ist, weil nicht sämtliche der im § 12 Abs. 1 S. 1 BRAGO genannten Kriterien die volle Ausschöpfung des Gebührenrahmens tragen. Je nach Lage des Einzelfalles vermögen auch einzelne oder auch nur ein Gesichtspunkt die Höchstgebühren vertretbar erscheinen lassen, sofern nicht die anderen Bemessungskriterien einer solchen Bestimmung direkt entgegenstehen (vgl. OLG München JurBüro 77, 490; JurBüro 79, 227). Im vorl. Falle rechtfertigt jedoch auch nicht eines der gesetzl. Bemessungsmerkmale Gebühren über dem Mittelsatz. Unter diesen Umständen muss auf Unbilligkeit der Bestimmung von Höchstgebühren erkannt werden. Andernfalls würde die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 BRAGO in der Praxis nahezu bedeutungslos.

Im § 12 Abs. 1 BRAGO ist nicht geregelt, welche Folge eintritt, wenn die von dem RA getroffene Bestimmung für den erstattungspflichtigen Dritten nicht verbindlich ist. Daher gilt insoweit analog die Vorschrift des § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB. Denn sinnvollerweise sind die vertragliche Kostenschuld des Mandanten und die Erstattungsschuld eines Dritten kongruent zu halten. Somit bestimmt die in der Kostenfestsetzung tätige Instanz die zu erstattenden Kosten durch ihre Entscheidung

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



konstitutiv. Und sie hat dabei ihre Entscheidung nach ihrem billigen Ermessen zu treffen, ohne dass eine auch nur noch teilweise Bindung an die nicht aufrechtzuerhaltende Bestimmung des RA bestünde.

Anmerkung:

Diese zwar nicht in einem Sühneverfahren ergangene Entscheidung hat gleichwohl auch für das Sühneverfahren Bedeutung. Das LG Berlin bestätigt die in der SchsZtg. wiederholt vertretene Auffassung, dass bei sog. Rahmengebühren kein Grund zu Beanstandungen besteht, wenn sich der von einem Rechtsanwalt als Beistand geforderte Betrag in der Mitte des Rahmens bewegt, vgl. z. B. SchsZtg. 1973 S. 61 (63) und 1975, S. 185 (187). Dazu ist auf folgendes hinzuweisen: Im Kostenrecht — und zwar sowohl bei den Kosten der Gerichte als auch denen der Rechtsanwälte — gibt es drei Arten von Gebühren:

a) Wertgebühren. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Höhe des „Streitwertes“ und steigt mit zunehmendem Wert.

b) Festgebühren. Das sind Gebühren, die unabhängig vom Streitwert stets in gleicher Höhe erwachsen.

c) Rahmengebühren. Bei diesen sind im Gesetz nur Mindest- und Höchstbeträge festgelegt, also ein „Rahmen“ bestimmt, in welchen die Gebühren einzuordnen sind. Der Schm. kommt in seiner Praxis nur mit den unter c) genannten Rahmengebühren in Berührung. Wird ein Rechtsanwalt als Beistand in einem Sühntermin tätig, so steht ihm dafür nach § 94 Abs. 5 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) eine Gebühr von 10,— DM bis 150,— DM zu. Diese Gebühr steht ihm dann zweimal zu, wenn er auch noch bei einem Vergleichsabschluß mitwirkt. Die im Einzelfalle dem Anwalt zu-

Zweifelsfragen der Praxis — ein Querschnitt durch sechs Jahrgänge der SchsZtg. stehende Gebühr ist innerhalb des Rahmens festzulegen. Dazu bestimmt § 12 der BRAGO: „Bei Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfalle unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu bestimmen.“ Dabei müssen zwei Fälle unterschieden werden.

1. Welchen Betrag hat der Anwalt von seinem Auftraggeber zu fordern?

2. Die in § 12 BRAGO nicht geregelte Frage, welchen Betrag der Gegner der durch einen Anwalt vertretenen Partei, soweit er diese Kosten zu tragen hat, zu erstatten hat.

Die Frage zu 2. ist Gegenstand des Beschlusses des LG Berlin. Das Gericht stellt fest, dass der Höchstsatz des Rahmens unbillig ist, wenn nicht eine einzige der in § 12 BRAGO genannten Voraussetzungen gegeben ist. Handelt es sich also um einen reinen „Normalfall“, der weder wegen seiner Bedeutung noch wegen seines Umfangs oder seiner Schwierigkeit usw. besonders anwaltliche Leistungen

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



erfordert, so liegen keine Bemessungskriterien vor, die eine Abweichung vom Mittelsatz begründen. Der Schm. hat zwar im Sühnetermin keine Möglichkeit, die Höhe der Vergütung des Rechtsanwalts zu bestimmen, vgl. Fall Nr. 12 in SchsZtg. 1976, S. 193. Immerhin bietet aber die — im übrigen der herrschenden Meinung folgende — Entscheidung des LG Berlin eine Handhabe, auf eine evtl. Unangemessenheit der verlangten Vergütung hinzuweisen.
Justizoberamtmann a. D. Karl Drischler, Lüneburg